

Die Schweinemästung.

Die Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz, die auch für die Folge die vertragliche Schweinemästung in der Rheinprovinz leiten wird, gibt folgendes bekannt:

Die große Fettknappheit, die insbesondere die schwerarbeitende Bevölkerung in der Industrie und die städtischen Bewohner am härtesten trifft, macht es zur nationalen Pflicht eines jeden Schweinehalters, daß in diesem Herbst und Winter in größtem Umfange Schweine, vor allem schwere Fettschweine, herangemästet werden. Infolgedessen werden aus der dieses Jahr gut ausgefallenen heimischen Ernte große Mengen Gerste für die Vertragsmästung bereitgestellt werden, und auch die Heeresverwaltung wird aus ihren Futtermittelbeständen entsprechende Mengen zur Förderung der Schweineproduktion auswerfen. Die Mast- bzw. Vertragsbedingungen sind für die Mäster, soweit wie möglich, günstiger gestaltet worden. Bei Wegfall der bisherigen hohen staatlichen Zuschüsse stellt sich der Futtermittelpreis (Gerste und Mais) auf 33. M je 100 Kilogramm franko Bollbahnstation der Mäster bzw. Kommunalverbände für ganze Wagenladungen. Für jedes vertraglich zu mästende Schwein werden bis zu 5 Zentner Gerste oder Mais zur Verfügung gestellt. Es muß aber vorbehalten werden, ob Gerste oder Mais geliefert wird. Das Mindestgewicht der abzuliefernden Schweine muß an der Verladestelle 225 Pfund betragen, für die der gesetzliche Höchstpreis ohne jeden Abzug gewährt wird. Bei besonders vorliegenden begründeten Fällen können die Schweine auch mit einem Gewicht von 195 Pfund an ausnahmsweise abgenommen werden. Für schwere Schweine — Fetttäger — werden, wie bisher, Prämien gewährt und zwar: 10. M je Schwein bei einem Gewicht von 221 bis 240 Pfund an der Abladestelle und 15. M je Schwein bei einem Gewicht von 241 Pfund und mehr an der Abladestelle. Die Erwägungen darüber, ob die Prämien auch in Form von entsprechenden Futtermittelmengen gewährt werden können, schweben noch. Die vorgesehene Mastprämie erhält auch der, welcher mit selbstgewonnenen Futtermitteln mehr Schweine zur Ablieferung bringt, als für die er Futter empfangen hat. Das Durchschnittsgewicht aller abgelieferten Schweine muß alsdann 230 Pfund an der Verladestation oder 215 Pfund an der Abladestation betragen. Eine weitere Begünstigung liegt in der freien Verfügung des Mästers über das Hauschwein bei gleichzeitiger vertraglicher Mästung, indem im Jahre zur Ernährung von je vier Hausangehörigen ein Schwein geschlachtet werden darf. Auch bei Seuchenausbruch, Krankheiten usw. können Erleichterungen für die Ablieferung der Vertragsschweine zugestanden werden. Für solche Fälle, in denen absichtlich und böswillig die Vertragsbedingungen nicht eingehalten werden, insbesondere bei etwaigem Weiterverkauf des empfangenen Futters, muß, wie bisher, eine Geldbuße auferlegt werden. Die genauen und endgültigen Bedingungen für die Vertragsschweinemästung werden demnächst noch ausführlicher bekanntgegeben werden, insbesondere dann, wenn noch weitere Vergünstigungen, namentlich für den mit selbstgebaute Gerste schweinemästenden Landwirt, in Frage kommen sollten. Weil es sich um im Inlande vorhandene bzw. gewonnene Futtermittel künftig handeln wird, wird deren Zuführung an die Mäster ohne Verzögerung erfolgen können.

An alle Landwirte und Schweinemäster geht daher die eindringlichste Mahnung, sich in größtmöglichem Umfang an der Vertragsschweinemästung zu beteiligen, denn die Vertragsbedingungen sind zufriedenstellend und die baldigste Futterzuführung ist gesichert bzw. bereits im Gange. Die Meldungen der Landwirte und Mäster sind unverzüglich an die zuständigen Kommunalverbände (Landratsämter) zu richten, wobei die Zahl der zu mästenden Schweine und die Monate, in denen sie voraussichtlich abgeliefert werden können, anzugeben sind. Im allgemeinen ist es erwünscht, daß die angemeldeten Schweine bis spätestens zum 1. April nächsten Jahres abgeliefert sein können. Da das Feldheer augenblicklich dringend Schweine bedarf, so erhält jeder Landwirt

während der Zeit bis zum 1. Oktober, wenn er Schweine im Mindestgewicht von 200 Pfund — an der Abnahmestelle festgestellt — an den Rheinischen Viehhandelsverband bzw. dessen Beauftragte abgeliefert, für jedes Schwein, welches er an Stelle der abgegebenen neu mästet: 4 Zentner Mais und 1 Zentner Kleie, erstern zu 33. M, letztere zu 15.50. M je 100 Kilogramm in ganzen Wagenladungen, franko Bollbahnstation des Kommunalverbandes. Die Listen über die abgelieferten Schweine für die Heeresverwaltung erhält die Landwirtschaftskammer, die dann für die Futterzuführung an die Mäster das weitere alsbald veranlassen wird. Alle Landwirte, die Schweine für das Feldheer abgeben können, werden dringlichst gebeten, dieses zu tun, damit die schwer kämpfenden Truppen genügend mit Schweinefleisch versorgt werden. Gleichzeitig sichert sich der Landwirt zu seinem eigenen Vorteile gute und preiswerte Futtermittel für die Weitermästung. Vertraglich bereits gebundene Schweine kommen für diese Lieferungen nicht in Betracht.